

der Erfüllung dieses Wunsches. Aber daß derartige Feinde nicht auf internationale Abmachungen pochen können, ist sonnenklar. Aus dem bisher Gesagten dürfte sich folgendes ergeben:

1. Der Soldat, welcher ohne ausdrückliche Vollmacht seiner kompetenten Vorgesetzten sich Feindesgut aneignet, übertritt die Dienstordnung, welche strenge vorschreibt, derartige Dinge entweder an ihrem Orte zu belassen oder auf dem Depot abzugeben. Daß aber eine solche Uebertretung der Dienstordnung auch eine Verletzung der *justitia commutativa*, der ausgleichenden Gerechtigkeit sei, dürfte wohl sehr unwahrscheinlich sein, da manche diese Dienstordnung für eine *lex poenalis* halten. Im Zweifel hierüber darf dem schuldigen Soldaten keine strenge Ersatzpflicht auferlegt werden.

2. Der Soldat, welcher in solcher Weise sich bewegliches Feindesgut aneignet, hat zwar die internationalen Abmachungen, nicht aber das Naturrecht verletzt. Da aber die internationalen Abmachungen außer Gebrauch gekommen sind, kann dem Soldaten auch nicht deswegen eine strenge Ersatzpflicht auferlegt werden.

Diese beiden Schlußfolgerungen scheinen durchaus richtig zu sein, aber dennoch: *Haec non sunt praedicanda super tecta!* — Im Gegenteil sollen alle Soldaten eindringlich angehalten werden, ihre Dienstvorschriften pünktlich zu erfüllen. Denn sonst schwindet gar bald alle Ordnung und Zucht; die schlimmsten Exzesse kommen vor. Ferner soll den Soldaten, welche außer notwendigen Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln sich Feindesgut angeeignet haben, eindringlichst empfohlen werden, die weggenommenen Gegenstände dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzuerstatten, oder wenn das moralisch unmöglich ist, für milde Zwecke zu verwenden. Indes, wenn im Einzelfall der Beichtvater den Soldaten nicht zur Restitution zu bewegen vermag, kann er ihm trotzdem die Absolution erteilen.

Da bisher mir noch keine eingehende Abhandlung zu Gesicht gekommen ist über die Restitutionspflicht, welche sich infolge der Eigenart des gegenwärtigen Weltkrieges ergibt, seien vorstehende Ausführungen aufgestellt *salva meliore sententia*.

Freiburg (Schweiz). Dr Dom. Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Einkaufs- und Verkaufspreis.) Eine gewissenhafte christliche Person — nennen wir sie Tullia — hat einen Tuchrestehandel. Die jetzigen Preisverhältnisse machen ihr Gewissensbedenken in dem Grade, daß sie schon gar keinen Gefallen am Geschäfte mehr hat. Sie hat noch etliche Stücke guter alter Wollstoffe und weiß nicht, um welchen Preis sie dieselben verkaufen darf oder soll. Diese Reste hat sie nicht aufbewahrt, um sich zu bereichern, sondern um ihren Kunden später etwas Gutes bieten zu können. Nun ist auf der einen Seite die neue Kriegsware bedeutend schlechter als die alten Stoffe, auf der anderen Seite jedoch hat Tullia die alte, gute Ware um 10 bis 15 K eingekauft, während die jetzigen schlechten

Stoffe 80 bis 100 K kosten. Verkauft sie nun die guten Stoffe um den früheren niederen Preis, so scheint ihr das unbillig, da sie selbst für ihre übrigen Bedürfnisse bedeutend höhere Preise zahlen muß als früher, und sich noch der Gefahr aussetzt, Unannehmlichkeiten zu erfahren, wenn sie die gute Ware verschleudert. Verkauft sie dieselben aber um den jetzt üblichen Preis, so scheint ihr die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zu groß, als daß sie darüber ruhigen Gewissens sein könnte. Tatsächlich sind auch ihre Preise im allgemeinen 10 bis 20% niedriger als in anderen Geschäften. Darf sie die alte Ware um den jetzt geltenden Preis verkaufen?

Die obersten Grundsätze über die sittliche Bewertung des Gewinnes beim Verkaufsgeschäft gibt der heilige Thomas (2, 2, q. 77 a. 4) an; das Ausschlaggebende ist immer der beabsichtigte Zweck; so ist der ökonomische Handel sittlich gut, weil sein Zweck ein guter und notwendiger ist, nämlich durch Tausch oder Kauf das zum Leben Notwendige einzubringen und Ueberflüssiges abzugeben. Anders ist es beim eigentlichen geschäftlichen Handel, dessen Zweck der Gewinn ist. Dieser Zweck ist an sich noch nicht gut, ja er kann sittlich tadelnswert sein, wenn er der Gewinnsucht dient, die keine Grenzen kennt, sondern ins Unendliche wächst. Doch ist der Gewinn an sich auch noch nicht sittlich schlecht, sondern kann wie jede indifferente Sache auf einen sittlich guten Zweck hingeordnet werden, und so kann auch der geschäftliche Handel erlaubt sein; so wenn jemand einen mäßigen Gewinn sucht, um sich und sein Hauswesen zu erhalten, um Bedürftige unterstützen zu können, oder wenn jemand das Geschäft betreibt zum öffentlichen Nutzen, damit im Vaterland die nötigen Lebensbedürfnisse vorhanden sind, und den Gewinn nicht als Ziel seiner Handlung, sondern als Lohn seiner Arbeit erstrebt.

So wie wir Tullia in unserem Kasus kennen lernen, ist bei ihr von einer ungeordneten Gewinnsucht, die dem ganzen Geschäftsgebahren den Stempel des sittlich Unerlaubten aufdrücken würde, nicht die Rede. Infolgedessen ist auch das Aufbewahren der alten Ware, da es nicht aus ungeordneter Gewinnsucht hervorging, nicht sündhaft; ja es kann sogar eine Tat der Nächstenliebe gewesen sein, wenn sie ihren Kunden, vielleicht gerade weniger bemittelten, für die Zeit der Not etwas Gutes und Dauerhaftes bieten wollte. Auch die gesetzlichen Verordnungen legen hier das Hauptgewicht auf die Absicht, in der Waren verheimlicht oder aufbewahrt werden; die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 zum Beispiel will das Aufstapeln oder Unbrauchbarmachen von Lebensmitteln nur dann unter Strafe setzen, wenn es geschieht, um das Angebot zu verringern und übermäßige Preise zu erzielen. Dazu gehört jedenfalls auch eine größere Menge von Waren, als Tullia sie besitzt; ein kleiner Geschäftsmann wird allein eine solche Preissteigerung nicht hervorbringen können, es müßte sich denn um ganz seltene Waren handeln, die in der ganzen Umgebung nicht zu finden sind.

Aber — und das ist die weitere Frage — auch wenn sie das Steigen der Preise nicht beabsichtigt und nicht dazu beigetragen hat, ist nicht trotzdem der Preis in Beziehung auf den Einkaufspreis ein übermäßiger und daher ungerechter? Einen gesetzlichen Preis haben wir bezüglich dieser Waren nicht; daher ist der natürliche Preis (*pretium vulgare seu naturale*) als der gerechte anzusehen, der aber immer einen gewissen Spielraum läßt und auch großen Schwankungen unterworfen sein kann. Um nun festzustellen, ob die jetzigen Preise der Kleiderstoffe den Spielraum zwischen dem mindesten und höchsten Preis überschreiten und deshalb ungerecht sind, müßten wir genau wissen, wie diese Preise entstanden sind. Wenn wir beweisen könnten, daß dieselben nur durch betrügerische Machenschaften, zum Beispiel Aufkauf oder Aufstapelung großer Bestände, falsche Nachrichten, willkürliche Bestimmung großer Unternehmungen und dergleichen so in die Höhe getrieben wurden, so wären die jetzigen Tagespreise sicher ungerecht. Nun aber ist sicher, daß auch der Mangel an Rohstoffen, die Verteuerung des Betriebes, die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, das Sinken des Geldwertes an der starken Preissteigerung schuld sind; eine Abgrenzung aber, wie weit diese berechtigten Gründe, und wie weit ungerechte Machenschaften Einfluß genommen haben, ist nicht leicht möglich. So können wir mangels eines sicheren Beweises, daß die Preise offenbar über das Höchstmaß hinausgehen, niemand unter schwerer Sünde verpflichten, unter dem Tagespreis zu verkaufen. Da zudem die Waren, die Tullia bietet, noch besser und dauerhafter sind als die jetzigen, so kann sie ihre Reste ruhigen Gewissens zu den jetzigen Preisen abgeben. Wenn sie zudem noch 10 bis 20% billiger verkauft als andere Geschäfte, so kann man auch das als eine Minderung des Preises für die Steigerung, die durch ungerechte Mittel gemacht wurde, betrachten.

Kurz, Tullia kann sich unter den gegebenen Umständen ruhig an den jetzt geltenden Tagespreis (*pretium vulgare*) halten.

Jnnsbruck.

Prof. A. Schmitt S. J.

III. (Taufe von Katholiken.) Karl, ein junger Priester, eifrig besorgt, daß möglichst viele das Heil erlangen, tauft in einem Kinderhospital die Kinder von Protestanten ohne Unterschied bedingungslos von neuem und spendet Judenkindern ohne Einwilligung der Eltern die Taufe, gleichviel, ob sie dem Tode nahe oder sonst irgendwie krank sind. Was ist von seinem Vorgehen in beiden Fällen zu halten?

1. Die Taufe der protestantischen Kinder. „Wenn jemand sagt, es werde in den drei Sakramenten der Taufe, der Firmung und der Priesterweihe der Seele kein Charakter eingeprägt, das ist ein gewisses geistiges und unauslöschliches Zeichen, weshalb sie nicht wiederholt werden können, der sei“, verfügt das Tridentiner Konzil (Sitzung 7 von den Sakramenten im allgem.